

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28

Ausgegeben Danzig, den 10. April

1935

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 1935	Berordnung betreffend die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig	495
28. 3. 1935	Berordnung über die Beseitigung der Gerichtsserien	495
30. 3. 1935	12. Berordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933	496
9. 4. 1935	Berordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313)	496

80

Verordnung

betreffend die Versicherungsträger bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Vom 29. März 1935.

Gemäß § 1 Ziff. 40 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Auf die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger finden keine Anwendung:

- a) Art. I der Verordnung über Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen vom 4. 1. 1934 (G.Bl. S. 5),
- b) die Verordnung betreffend Prüfungswesen bei den Krankenkassen vom 26. 6. 1934 (G.Bl. S. 524),
- c) § 21 Abs. (1) der Verordnung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden- und der Angestelltenversicherung vom 11. 7. 1934 (G.Bl. S. 532) mit der Maßgabe, daß für die bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig bestehenden Versicherungsträger der § 27 f der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. 8. 1923 (G.Bl. S. 927 ff.), gilt.
- d) die Ausführungsverordnung vom 7. 9. 1934 (G.Bl. S. 701) für die unter c) genannte Verordnung vom 11. 7. 1934 (G.Bl. S. 532),
- e) die Verordnung betreffend das Prüfungswesen bei den Krankenkassen vom 22. 3. 1935 (G.Bl. S. 473).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
Danzig, den 29. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiserin als Dr. Wiercinski-Kaiser

81

**Verordnung
über die Beseitigung der Gerichtsserien.**

Vom 28. März 1935.

Gemäß § 1 Ziffer 22 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1935.)

Gerichtsferien finden nicht statt.

Die §§ 199 bis 202 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden aufgehoben.

Danzig, den 28. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Wiercinski-Reiser

12. Verordnung
zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen
Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 30. März 1935.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Abänderungen vom 18., 19. September und 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) werden wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 letzter Zusatz werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
2. In § 17a werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
3. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz (vorletzte Zeile der Stelle) die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelski

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313).

Vom 9. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigelegte Verfassung der Danziger Bauernklammer vom 14. Juli 1933 wird wie folgt ergänzt:

1. § 33 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

Die Vorschriften über die Unpfändbarkeit des Arbeits- und Dienstlohnes (§§ 850 b ff. der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 9. März 1935 (G. Bl. S. 417) und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. S. 545)) finden insoweit keine Anwendung.

2. § 33 erhält folgenden Abs. 4:

Der Landesbauernführer wird ermächtigt anzuordnen, daß, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungszwangsv erfahren, die Beiträge der Arbeitnehmer für die Gesellschaftsgruppe und die Danziger Bauernkammer durch den Arbeitgeber vom Arbeits- und Dienstlohn in Abzug zu bringen sind.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Soweit bisher Beiträge unter Nichtbeachtung der Verordnung über Lohnpfändung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1928 (G. Bl. S. 411), der Verordnung vom 16. September 1932 (G. Bl. S. 695) und den entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsv erfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (G. S. S. 545) durch Arbeitgeber einbehalten und an die Berechtigten abgeführt worden sind, ist eine Rückforderung dieser Beiträge durch die Arbeitnehmer ausgeschlossen.

Soweit anhängige Prozesse durch diese Verordnung ihre Erledigung finden, gelten die Gerichtskosten als niedergeschlagen; jede Partei trägt ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.

Danzig, den 9. April 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Kaiser Rettelsky

auf Grund des § 1 Siffer 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Not von Volk und Staat vom 24. Mai 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft vereinbart:

Einziger Artikel

Der Senat wird ermächtigt:

1. Wie zum Erreich eines endgültigen Haushaltsgleiches für das Rechnungsjahr 1935 die Beitreibung der Freien Stadt Danzig hinsichtlich der laufenden Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Haushaltplanes 1934 zu führen mit der Maßgabe, daß die Ausgaben, soweit sie nicht auf Gesetz oder rechtlicher Verpflichtung beruhen, nur bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Werte im Haushaltspunkt 1934 geleistet werden dürfen;
2. Notwendige Zusätze zur Beschaffung von Betriebsmitteln aufzunehmen, die in den Grenzen der Ermächtigung zu 1. liegen;
3. zur Sicherung der Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung von Massenarbeitslosigkeit bis zum Höchstbetrag von 8 — Jahr — Millionen Gulden nachhaltig der Zuführung des Vermögens zu übernehmen, sofern ein allgemeines öffentliches Interesse vorliegt.

Danzig, den 31. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Wreiller Dr. Oppermann

**Gänzliche Verordnung
zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes.**

Den 12. April 1935.

auf Grund des § 64 VIII, 2 der Verordnung zur Errichtung der Arbeit vom 8. Mai 1934 (G. Bl. S. 303) in ihrer Geltung vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) wird folgendes bestimmt:

Die Mindestzeit der vorläufigen Vertrauensmänner, die nach Artikel I §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 23. Juni 1934 (G. Bl. S. 464) wie auch des Gesetzessatzes zur Durchführung des Arbeitsordnungsgesetzes vom 4. Juni 1934 (G. Bl. S. 447) vom Senatorn der Wirtschaft bestimmt hat, wird über den im § 11 des Arbeitsordnungsgesetzes vorgesehenen Zeitraum vom 21. Juni 1934 bis auf weiteres verlängert.

§ 1. Die Verordnung ist mit dem 22. März 1935

in Kraft getreten. Der Generalgouverneur hat die Zuständigkeit für die Ausführung und Beaufsichtigung der Verordnung dem Gouverneur der Freien Stadt Danzig übertragen. Der Gouverneur kann die Ausführung der Verordnung durch den Landrat oder einen anderen Beamten des Kreises oder einer Gemeinde ausführen.

Danzig, den 28. März 1935. H. Löffler

Die Verordnung ist mit dem 22. März 1935 in Kraft getreten. Der Generalgouverneur hat die Zuständigkeit für die Ausführung und Beaufsichtigung der Verordnung dem Gouverneur der Freien Stadt Danzig übertragen. Der Gouverneur kann die Ausführung der Verordnung durch den Landrat oder einen anderen Beamten des Kreises oder einer Gemeinde ausführen.

Die Verordnung ist mit dem 22. September 1935 in Kraft getreten. Der Generalgouverneur hat die Zuständigkeit für die Ausführung und Beaufsichtigung der Verordnung dem Gouverneur der Freien Stadt Danzig übertragen. Der Gouverneur kann die Ausführung der Verordnung durch den Landrat oder einen anderen Beamten des Kreises oder einer Gemeinde ausführen.

Auf Grund des § 1 Stelle 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Geschetzung verordnet:

Kapitel I. Strafverfolgung

Die Verordnung zur Regelung der Strafverfolgung vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) und die Änderungen vom 18., 19. September und 23. Oktober 1934 (G. Bl. S. 703, 707, 731) werden wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
2. In § 17a werden die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.
3. In § 45 Abs. 1 Stelle 2 werden im letzten Satz (vierigte Zeile der Stelle) die Worte „31. März 1935“ ersetzt durch „31. August 1935“.

Kapitel II

Die Verordnung tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Danzig, den 30. März 1935.

Der General der Freien Stadt Danzig
Greifler Keffelski

Kapitel I. Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313).

Beim 9. April 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Geschetzung verordnet:

Kapitel I

Die der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G. Bl. S. 313) als Anlage beigelegte Verfassung der Danziger Bauernkammer vom 14. Juli 1933 wird wie folgt ergänzt:

1. § 33 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Die Vorschriften über die Hauptabrechnung des Werbungs- und Dienstlohnes (§§ 850 b ff. der Zivilprozeßordnung) in der Fassung der Verordnung zur Ausübung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollzugs-möglichkeiten vom 9. März 1935 (G. Bl. S. 417) und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung betreffend das Verwaltungsgerichtsverfahren wegen Beitreibung von Webschäden im Landkreis Danzig (Anlagen zu den Vorschriften der Verordnung)